

STATUTEN

für

Verein Chance Industrie Rheintal

I. GRUNDSÄTZE

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Chance Industrie Rheintal besteht mit Sitz in Oberriet ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2: Zweck

Der Verein Chance Industrie Rheintal bezweckt die Durchführung einer Imagekampagne für die Rheintaler Industrie.

Diesen Zweck fördert der Verein Chance Industrie Rheintal insbesondere durch:

- die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und weiteren Kommunikationsmassnahmen
- die Finanzierung der Massnahmen durch Unternehmungen aus der Privatwirtschaft

Der Verein betreibt für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3: Mitglieder

Mitglieder des Vereins Chance Industrie Rheintal können juristische Personen, Verbände und Stiftungen sein, die die Zwecksetzung des Vereins unterstützen.

Art. 4: Erwerb und Verlust

Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Den Austritt erklärt, wer in diesem Sinne schriftlich an den Präsidenten gelangt oder den Jahresbeitrag trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt.

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe der Gründe ausschliessen.

III. ORGANISATION

Art. 5: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitglieder-Versammlung
- b) Vorstand

Art. 6: Mitgliederversammlung / Befugnisse

Die Mitgliederversammlung:

- a) beschliesst über Statutenänderungen;
- b) genehmigt das Protokoll, den Jahresbericht, die Jahresrechnung, den Revisorenbericht und beschliesst über die Entlastung des Vorstandes;
- c) wählt unter Vorbehalt der Sitzansprüche der Gründerorganisationen gemäss Art. 11 den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- d) setzt den Jahresbeitrag fest;
- e) beschliesst über alle andern der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

Art. 7: Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innert drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen oder von der Mehrheit der Mitglieder verlangt werden.

Art. 8: Ankündigung

Die Einladung wird den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden drei Wochen vor der Versammlung zugestellt.

Art. 9: Anträge

Die Mitglieder haben Anträge mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand orientiert zu Beginn der Mitgliederversammlung über die eingegangenen Anträge.

Art. 10: Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Kein Mitglied hat Stichentscheid.

Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden. Sie muss traktandiert und mit der Einladung bekannt gegeben werden.

Art. 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei Mitgliedern. Diese werden für drei Jahre gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt insbesondere den Präsidenten, den Kassier und Aktuar, wobei der Kassier und Aktuar identisch sein kann.

Art. 12: Befugnisse

- a) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen;
- b) er entscheidet über die Verwaltung und Verwendung der vorhandenen Mittel;
- c) er beruft die Mitgliederversammlung ein;
- d) er besorgt den Einzug des Jahresbeitrages;
- e) er ist für Auftragserteilung und Überwachung der für den Vereinsbetrieb notwendigen personellen und fachlichen Ressourcen zuständig;
- f) er übt alle Befugnisse aus, die nicht andern Organen zustehen.

Art. 13: Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Aktuar zu Sitzungen einberufen, der bei Abwesenheit des Präsidenten zugleich den Vorsitz führt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit beide seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 14: Beschlussfassung

Der Vorstand entscheidet mit dem Mehr der Anwesenden. Der Präsident stimmt mit und trifft den Stichtentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, soweit nicht ein Mitglied Behandlung des Geschäftes in der Sitzung verlangt.

Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll.

Art. 15: Vertretung

Der Präsident und der Aktuar zusammen oder je mit einem weiteren Mitglied vertreten den Verein nach aussen.

Über Art und Dauer der Zeichnungsberechtigung beschliesst der Vorstand.

IV. GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSWESEN

Art. 16: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 17: Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins Chance Industrie Rheintal resultieren aus dem Beitragsreglement, das jährlich an der Mitgliederversammlung verabschiedet wird, sowie aus Sponsoringbeiträgen.

Art. 18: Ausgaben

Über die Ausgaben entscheidet der Vorstand, wobei er diese Kompetenz delegieren kann. Er kann die Beiträge mit Auflagen oder Bedingungen verbinden.

Art. 19: Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

V. AUFLÖSUNG

Art. 20: Verfahren

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung erfolgt, wenn ihr zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden zustimmen.

Der Vorstand besorgt die Liquidation, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Art. 21: Vermögen

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 22

Der Verein ist im Handelsregister einzutragen.

Der Anmeldung sind die Statuten und das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder beizufügen.

Diese Statuten sind von der konstituierenden Mitgliederversammlung am 15. Mai 2007 beschlossen worden und treten sofort nach erfolgtem Handelsregistereintrag in Kraft.

St. Gallen, 15. Mai 2007

Die Vorstandsmitglieder

Reinhard Maurer

Willi Lüchinger

Nick Huber